

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Juli 2024

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und Sonderschulen geändert und eine Verordnung über die Lehrpläne für Sonderschulen erlassen wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht (GZ: 2023-0.892.393)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er konstituierte sich auf der Grundlage von § 13 Bundesbehindertengesetz (BBG)² a.F. in Umsetzung der Konvention. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben. Nach § 13g Abs. 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Verordnungsentwurfs des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Einleitend

Die Republik Österreich hat sich mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)⁴ zu deren Umsetzung verpflichtet. Nach Art. 24 Abs. 1 UN-BRK hat die Republik Österreich ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen umzusetzen und sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen nicht vom Grundschulbesuch oder von weiterführenden Schulen ausgeschlossen werden und

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/105.

² BGBl 1990/283 idF BGBl I 2008/109.

³ §§ 13g-13l eingefügt mit BGBl I 2017/155.

⁴ BGBl III 2008/155 idF BGBl III 2016/105.

Zugang zu einem inklusiven, unentgeltlichen und hochwertigen Unterricht haben (Art. 24 Abs. 2 lit a und b UN-BRK). Um den Zugang zu einem inklusiven und hochwertigen Unterricht zu gewährleisten, besteht die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu setzen, um den Bedürfnissen des*der Einzelnen Rechnung zu tragen (Art. 24 Abs. 2 lit c UN-BRK) und ein Angebot an wirksamen individuell angepassten Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld sicherzustellen, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet (Art. 24 Abs. 2 lit e UN-BRK).

Um die volle gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, hat die Republik Österreich eine explizite Verpflichtung, das Erlernen der Gebärdensprache zu erleichtern und die sprachliche Identität der Gehörlosengemeinschaft zu fördern (Art. 24 Abs. 3 lit b UN-BRK). Insbesondere für gehörlose, schwerhörige und höresehbehinderte Kinder ist Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln sicherzustellen, die für den*die Einzelne*n am besten geeignet sind. Zudem ist ein Umfeld zu schaffen, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet (Art. 24 Abs. 3 lit c UN-BRK).

Um Art. 24 UN-BRK zur Gänze zu entsprechen und einen umfassenden Zugang zu inklusiver Bildung für Schüler*innen mit Behinderungen sicherzustellen, ist ausdrücklich zu betonen, dass Maßnahmen, die ausschließlich auf schulorganisatorischer Ebene stattfinden, nicht ausreichen. Die Verwirklichung der in Art. 24 Abs. 1 bis Abs. 3 UN-BRK formulierten Garantien ist nämlich auch untrennbar verknüpft mit der entsprechenden Ausbildung von Lehrkräften.⁵ Darauf nimmt Art. 24 Abs. 4 UN-BRK explizit Bezug. Danach hat die Republik Österreich geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften (mit Behinderungen), die in Gebärdensprache oder Brailleschrift spezifisch ausgebildet sind, zu treffen sowie weiters die Schulung von Fachkräften und Mitarbeiter*innen in Gebärdensprache und Brailleschrift auf allen Ebenen des Bildungswesens sicherzustellen.

Neben der UN-BRK sind in Hinblick auf eine gleichberechtigte und inklusive Bildung von Schüler*innen mit Behinderungen auch die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁶, die die Republik Österreich ebenfalls ratifiziert hat, von Relevanz. Die Republik Österreich hat nach Art. 23 UN-KRK die Selbständigkeit von Kindern mit Behinderungen zu fördern und die aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Nach Art. 28 i.V.m. Art. 29 UN-KRK anerkennt die Republik Österreich das Recht auf Bildung jeden Kindes, sohin auch von Kindern mit Behinderungen, und hat entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Bildung für alle Kinder verfügbar und zugänglich zu machen. Auf nationaler Ebene ist zudem Art. 6 BVG Kinderrechte⁷ in Bezug auf das

⁵ Siehe *Filippo in Naguib et al* (Hrsg), UNO-Behindertenrechtskonvention Art. 24 Rz 85 (2023).

⁶ BGBl 1993/7.

⁷ BGBl I 2011/4.

gegenständliche Vorhaben zu berücksichtigen, wonach sich besondere Schutzpflichten hin Hinblick auf Kinder mit Behinderungen ergeben.

Um für Schüler*innen mit Behinderungen einen vollständig gleichen Zugang zu Bildung und zu einem inklusiven Unterricht – in Entsprechung der völkerrechtlichen Vorgaben der UN-BRK und der Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses⁸ – sicherzustellen, sind aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss zum vorliegenden Entwurf grundsätzliche Anmerkungen anzubringen und Nachschärfungen erforderlich.

II. Zum Entwurf

a. Hauptgesichtspunkte

Im Jänner 2023 wurden für die allgemeinen Lehrpläne für die Volksschulen, Mittelschulen sowie für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen neue Lehrpläne eingeführt.⁹ Auf Basis von § 23 Schulorganisationsgesetz (SchOG)¹⁰ sollen nun auch die Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich neugestaltet werden. Damit soll laut Materialien eine Kompatibilität mit den Lehrplänen der allgemeinen Schulen sichergestellt werden.¹¹ Laut Ministerium soll auch in den neuen Lehrplänen für den sonderpädagogischen Bereich die Kompetenzorientierung in den Mittelpunkt gerückt werden. Das gegenständliche Vorhaben umfasst Entwürfe für eigenständige Lehrpläne zum Förderschwerpunkt Lernen Primarstufe (Anlage 1), Förderschwerpunkt Lernen Sekundarstufe (Anlage 2) und Förderschwerpunkt Kognitive Entwicklung (Anlage 3.) Je nach sonderpädagogischem Förderbedarf werden die vier Förderbereiche Sehen/Blindheit (Anlage 4), Hören/Kommunikation (Anlage 5), Emotional-Soziale Entwicklung (Anlage 6) sowie Motorik/Bewegung (Anlage 7) in Form von Lehrplanzusätzen angeboten. Mit der Umsetzung der neuen sonderpädagogischen Lehrpläne soll an den Schulstandorten mit Schuljahr 2025/26 begonnen werden. Flankiert wird die Umsetzung laut Pressemitteilung des Ministeriums durch Anpassungen von Schulbüchern und Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte im kommenden Schuljahr.¹²

b. Grundsätzliche Anmerkungen

⁸ Siehe CRPD CRPD/C/AUT/CO/2-3, Rz 57-58.

⁹ Siehe BGBl II 2023/1.

¹⁰ BGBl 1962/242 idF BGBl I 2023/37.

¹¹ Siehe Erläuterungen VO 1.

¹² Siehe *Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung*, Begutachtungsstart: Neue Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich (2024), <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240523.html> (zuletzt zugegriffen am 1.7.2024).

- **Zum Gesamtprozess der Lehrplanänderungen und der Notwendigkeit eines ‚Curriculums für alle‘**

Zum Gesamtprozess der Lehrplanänderungen ist anzumerken, dass dieser die ableistische Verfasstheit des österreichischen Bildungssystems inklusive der damit verbundenen Denkweisen widerspiegelt. So wurde die institutionell vorgesehene Unterteilung in nicht/behindert bzw. in Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auch in diesem Prozess nicht aufgelöst, sondern reproduziert. Ein wichtiger Schritt zur Umsetzung von Art. 24 UN-BRK wäre es gewesen, ein ‚Curriculum für alle‘ zu erstellen, wie es in internationalen Best-Practice Modellen auch der Fall ist. Es ist äußerst verwunderlich, dass derlei internationale, evidenzbasierte Modelle in den Diskursen zur Curriculareform offensichtlich keinerlei Rolle gespielt haben. Bemerkenswert am Erarbeitungsprozess ist zudem, dass die Regellehrpläne zeitlich den Sonderschullehrplänen vorgereicht wurden, was eine Priorisierung von so genannten Regel-Schüler*innen gegenüber Schüler*innen mit Behinderungen nahelegt. Die im Vorblatt¹³ vorgesehene Evaluation im Jahr 2029 indiziert, dass vorerst mittelfristig keine weiteren Schritte der Verbesserung der Lehrplanstruktur vorgesehen sind. Dies ist in Hinblick auf Art 24 UN-BRK und die damit erforderlichen Transformationen als höchst problematisch anzusehen.

Um auch der UN-BRK in Hinblick auf inklusive Bildung umfassend zu entsprechen, wäre die gemeinsame Konzeption von inklusiven Lehrplänen sowohl für Kinder mit und ohne Behinderungen dringend angezeigt gewesen, um in weiterer Folge im Sinne des Inklusion-Grundsatzes der UN-BRK einen gemeinsamen Lehrplan für alle Schüler*innen umzusetzen. Mit den nun getrennt erarbeiteten Lehrplänen wird das vom UN-Fachausschuss kritisierte segregierende Schulsystem in Österreich weiterhin aufrechterhalten. Dies steht auch explizit den aktuellen Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses entgegen, wonach die Republik Österreich *„den Ausbau eines segregierenden Schulsystems unverzüglich zu beenden und dieses Schulsystem auszulaufen hat“*.¹⁴

Kein valides Argument aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss ist zudem das formaljuristische Argument, dass die Lehrpläne nur auf Basis von § 23 SchOG erlassen werden können und somit eigene sonderpädagogische Lehrpläne erforderlich sind. Es ist selbstverständlich auch darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Gesetzesbestimmungen geändert werden, um die Lehrpläne danach zu konzipieren. Nur auf diesem Wege kann die Republik Österreich ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK gerecht werden.

- **Kompetenzorientierung**

¹³ Siehe Erläuterungen VO (Vorblatt) 3.

¹⁴ Siehe CRPD/C/AUT/CO/2-3, Rz 58 lit. a.

Grundsätzlich bewertet der Unabhängige Monitoringausschuss die kompetenzorientierte Ausrichtung der sonderpädagogischen Lehrpläne als positiv. Die Stärken und Fähigkeiten von Schüler*innen mit Behinderungen sollen damit in den Mittelpunkt gerückt werden und didaktische Ausgangsbasis sein.¹⁵ Allerdings bleibt in sämtlichen Lehrplänen und Lehrplanzusätzen weitestgehend unklar, was unter Kompetenzorientierung tatsächlich zu verstehen ist. Diesbezüglich ist es überraschend, dass hier keine tiefergehende wissenschaftliche Verortung bzw. Bezugnahme erfolgt. Dementsprechend fehlen sowohl eine konkrete Definition als auch konkrete Zielvorgaben. Aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss ist es notwendig, den Begriff „Kompetenzorientierung“ noch zu präzisieren und zu definieren, damit er für Lehrer*innen auch fassbar ist und didaktisch umgesetzt werden kann.

- **Kein partizipativer Erarbeitungsprozess**

Die Erarbeitung der vorliegenden sonderpädagogischen Lehrpläne erfolgte nicht unter Einbezug von Expert*innen mit Behinderungen und ihren Interessensvertretungen. Darauf möchte der Unabhängige Monitoringausschuss explizit hinweisen, steht dieses Faktum doch der Aussage des Ministeriums entgegen, wonach die Entwicklung der Lehrpläne unter „*Einbindung von unterschiedlichen Expertinnen und Experten*“ erfolgte.¹⁶ Der Unabhängige Monitoringausschuss weist darauf hin, dass sich die Republik Österreich mit Ratifikation der UN-BRK verpflichtet hat, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessensvertretungen gem. Art. 4 Abs. 3 UN-BRK in sämtlichen politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen umfassend sicherzustellen und sie von Beginn an aktiv miteinzubeziehen. Der Unabhängige Monitoringausschuss erachtet daher den Erarbeitungsprozess als nicht im Einklang mit den Verpflichtungen aus der UN-BRK und regt nachdrücklich Prozesse an, die im Einklang mit der UN-BRK stehen. Damit reiht sich der Erarbeitungsprozess bedauerlicherweise in eine lange Kette des systematischen Ausschlusses von Menschen mit Behinderungen von bildungspolitischen Prozessen in Österreich ein - und damit auch einer fortgesetzten Nicht-Umsetzung der Prinzipien der UN-BRK.

- **Einbeziehung wissenschaftliche Expertise**

Neben der nicht einbezogenen Expertise von Menschen mit Behinderungen bleibt zudem fraglich, inwiefern der vorliegende Entwurf auf einer dem aktuellen Wissenschaftsstand entsprechenden Expertise basiert. So erfolgen nur punktuell wissenschaftliche Referenzen – insbesondere in den fachbezogenen Bereichen. Selbst jene Segmente, in denen Referenzen erfolgen, weisen mitunter ein lange zurückliegendes Publikationsdatum auf, z.B. wenn bezüglich der *Kompetenz der Gesundheitsförderung* auf die *Ottawa Charta der WHO aus dem Jahr 1986* referiert oder zur *Kompetenz*

¹⁵ Siehe Erläuterungen VO 3.

¹⁶ Siehe *Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung*, Begutachtungsstart: Neue Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich (2024), <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240523.html> (zuletzt zugegriffen am 1.7.2024).

Entrepreneurship Education eine Publikation aus dem Jahr 2005 von Aff/Lindner herangezogen wird. Die Aussage, die Lehrpläne seien an „aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse“¹⁷ angelehnt, muss daher zumindest hinterfragt werden. So fehlen auch überwiegend Bezugnahmen auf neuere, inklusionspädagogische, wissenschaftliche Ansätze, die den ‚state of the art‘ repräsentieren, wie z.B. im Lehrplan ‚kognitive Entwicklung‘¹⁸.

- Inklusionsverständnis

Der Unabhängige Monitoringausschuss stellt fest, dass die vorliegenden sonderpädagogischen Lehrpläne und Lehrplanzusätze zwar von einem Inklusionsgedanken getragen werden sollen, gleichzeitig jedoch terminologische Unschärfen existieren. Die Begriffe „Inklusion“ und „Integration“ bzw. „inklusive Unterricht“ und „integrativer Unterricht“ finden in den Lehrplänen und -zusätzen nämlich parallele Verwendung.¹⁹ Das wirft die grundsätzliche Frage auf, von welchem Verständnis die vorliegenden Lehrpläne und -zusätze getragen sind und inwieweit dieses Verständnis einer tatsächlichen inklusiven Bildung im Verständnis von Art. 24 UN-BRK entspricht. Der Unabhängige Monitoringausschuss plädiert eindrücklich für entsprechende terminologische und inhaltliche Korrekturen und Nachschärfungen, wenn das gegenständliche Vorhaben Art. 24 UN-BRK und den aktuellen Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses gerecht werden soll. So ist diesbezüglich zu bilanzieren, dass der Verordnungsentwurf von starken Ambivalenzen geprägt ist. Zwar ist dem Text anzumerken, dass man sich an einigen Stellen bemüht hat, inklusives Vokabular und Bezugnahmen auf das soziale Modell einzupflegen – Bemühungen, die allerdings andernorts wieder durch ableistische, defizitorientierte Sprache konterkariert werden.²⁰ Diese offenbart sich auch aus den wechselnden Bezugnahmen auf ICD und ICF im Bereich der Diagnostik, die für zwei grundlegend differente Ansätze stehen.

- Diskriminierende Begriffe und Bezeichnungen

Grundlegende Kritik übt der Unabhängige Monitoringausschuss auch an den in den neuen sonderpädagogischen Lehrplänen und Lehrplanzusätzen enthaltenen Begriffen und Terminologien. Obschon eingangs auf das soziale Modell von Behinderung nach Art. 1 UN-BRK Bezug²¹ genommen wird, sind an mehreren Stellen diskriminierende Begriffe in Verwendung (siehe die Beispiele in den besprochenen Lehrplanzusätzen unten). So

¹⁷ Siehe Erläuterungen VO 3.

¹⁸ Siehe Kap. II. c.

¹⁹ Siehe zu Beispielen in den Lehrplänen und -zusätzen in der gegenständlichen Stellungnahme Kap. II. c.

²⁰ Siehe konkrete Bsp. in den Lehrplänen und -zusätzen in Kap. II. c.

²¹ Siehe bspw. Anlage 4 (Lehrplanzusatz Förderbereich Sehen/Blindheit) 1: „Zu den Menschen mit Behinderung zählen gemäß Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

spricht der Verordnungstext beispielsweise von „*Sonderschule für sprachgestörte Kinder*“.²² Diese Bezeichnung ist nicht nur diskriminierend, sondern propagiert – gegen die Kernintention der vorliegenden Lehrpläne, ein soziales Behinderungsmodell zugrunde zu legen – ein defizit-orientiertes, medizinisch geprägtes Behinderungsmodell. Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt dringend eine Bereinigung sämtlicher Terminologien und Begriffe und erinnert daran, dass der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030²³ (NAP Behinderung) in Maßnahme 1 die Rechtsbereinigung von diskriminierenden und nicht im Einklang mit UN-BRK stehenden Begriffen vorsieht. Auch das Bildungsministerium hat sich im Rahmen des Ministerratsbeschlusses zum NAP Behinderung dazu verpflichtet. Es ist daher sicherzustellen, dass die in den vorliegenden sonderpädagogischen Lehrplänen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen im Einklang mit der UN-BRK stehen.

- **Ressourcen und finanzielle Auswirkungen**

In Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen wird in den Materialien festgehalten, dass sich „aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben“.²⁴ Wie der Unabhängige Monitoringausschuss schon in seiner Stellungnahme²⁵ zu den ÖGS-Lehrplänen Sekundarstufe II angemerkt hat, ist auch im Zusammenhang mit den hier vorliegenden Lehrplänen einmal mehr anzumerken, dass die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen befremdlich und nicht nachvollziehbar sind. Der Unabhängige Monitoringausschuss kann nicht nachvollziehen, wieso sich aus dem gegenständlichen Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften ergeben, denn es sind – wie schon ausgeführt – in Hinblick auf Ausbildungs- und Personalkosten wohl finanzielle Auswirkungen zu erwarten, wenn die kompetenzorientierten sonderpädagogischen Lehrpläne tatsächlich professionell und seriös umgesetzt werden sollen. Dies zudem vor dem Hintergrund, dass mit Einführung der vorliegenden Lehrpläne laut Aussage des zuständigen Ministeriums auch flankierende Maßnahmen erfolgen werden wie die zu begrüßende Anpassung bzw. Neu-Auflegung von Lehrmaterialien und entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramme für das Lehrpersonal.²⁶ Hierfür sind entsprechende Kosten miteinzukalkulieren. Der Unabhängige Monitoringausschuss regt daher erneut nachdrücklich eine Klärung der finanziellen Auswirkungen an und

²² Siehe Entwurf VO 1.

²³ Siehe *BMSGPK*, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (2022) 10.

²⁴ Siehe VO Erläuterungen (Vorblatt) 1.

²⁵ Siehe *UMA*, Stellungnahme Lehrplan ÖGS Sekundarstufe II (2024) 7 f, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2024/04/UMA_Begutachtung_Lehrplan-OeGS-Sek-II.pdf (zuletzt zugegriffen am 1.7.2024).

²⁶ Siehe *Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung*, Begutachtungsstart: Neue Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich (2024), <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240523.html> (zuletzt zugegriffen am 1.7.2024).

empfiehlt dringend, das gesamte Vorhaben mit den entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen – insbesondere Lehrkräfte, die spezifisch ausgebildet werden - seriös zu dotieren, um einen kompetenzorientierten Unterricht zu gewährleisten.

- **Soziale Auswirkungen und interne Evaluation**

Im Vorblatt wird davon ausgegangen, dass die Curriculumreform zu einer Erleichterung einer inklusiven Beschulung führen wird.²⁷ Dies ist zumindest in Bezug auf den Lehrplan „kognitive Entwicklung“ zu hinterfragen, da dieser trotz Bemühungen in Richtung Kompetenzorientierung von der Grundstruktur ein Sonderlehrplan bleibt, der sich grundsätzlich von allen anderen Lehrplänen unterscheidet (siehe Kap. II. c.). Fraglich bleibt zudem, wie im Rahmen der ebenfalls im Vorblatt angekündigten internen Evaluation diese Annahme auf Basis der Datenlage im Bereich Bildung evaluiert werden wird. Wenn ein Vorher-Nachher-Effekt sichtbar werden soll, muss dieser Evaluationsprozess deutlich früher einsetzen. Auch hier sollte nach Auffassung des Unabhängigen Monitoringausschuss eine an den internationalen wissenschaftlichen Standards orientierte Expertise sichergestellt werden.

c. Konkrete Regelungen

In der gegenständlichen Stellungnahme werden exemplarisch die Inhalte der Anlage 3 (Lehrplan Förderschwerpunkt Kognitive Entwicklung), Anlage 4 (Lehrplanzusatz Förderbereich Sehen/Blindheit) und Anlage 5 (Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation) näher analysiert.

Beispiel Anlage 3 (Lehrplan Förderschwerpunkt Kognitive Entwicklung):

Der Lehrplan für den Förderschwerpunkt Kognitive Entwicklung verbleibt trotz der Bemühungen des Einpflegens von Kompetenzen ein Sonderlehrplan, der markiert, dass für diese Gruppe von Lerner*innen gänzlich andere pädagogische und auch schulische Standards gelten als für andere. Dementsprechend entspricht dieser Lehrplan auch keinesfalls dem internationalen ‚state of the art‘.

Die benannten Mängel offenbaren sich bereits im *Kapitel „1. Funktion und Gliederung des Lehrplans“*. Dabei wird als didaktische bzw. theoretische Folien ausschließlich auf basale Stimulation und Orientierungsräume verwiesen. Andere bedeutsamen und auch neue Ansätze der inklusiven Diagnostik und Didaktik bleiben außen vor bzw. unerwähnt²⁸. Dies

²⁷ Siehe Erläuterungen VO (Vorblatt) 5.

²⁸ Zum Beispiel *Bernasconi, T. & Böing, U. (2016): Schwere Behinderung und Inklusion. Facetten einer nicht ausgrenzenden Pädagogik. Oberhausen: Athena, Terfloth, Karin & Cesak, Henrike (2016): Schüler mit geistiger Behinderung im inklusiven Unterricht. Praxistipps für Lehrkräfte. München: Reinhardt-Verlag., TERFLOTH, Karin & BAUERSFELD, Sören (2015): Schüler mit geistiger Behinderung unterrichten. Didaktik für Förder- und Regelschulen. München: Reinhardt-Verlag/ UTB, 2. überarbeitete Auflage, Feuser, Georg (2013): Die „Kooperation am Gemeinsamen Gegenstand“ – ein Entwicklung induzierendes Lernen. In: Feuser, Georg; Kutscher, Joachim. (Hrsg.): Entwicklung und Lernen. Stuttgart: Kohlhammer. 282–293.*

erschließt sich insbesondere nicht in Hinblick auf die Quantität von Bezugnahmen auf basale Stimulation in diesem Lehrplan, als auch die damit verbundene textliche Quantität. Im Vergleich zum aktuellen Lehrplan bleibt zudem fraglich, warum wesentliche didaktische Elemente und Anleitungen im Entwurf fehlen.

Fraglich bleibt auch, welche Rolle die Diagnostik im Kontext des Entwurfs spielt. So findet sich lediglich der sporadische Verweis auf die Bedeutung von Diagnostik: *„Eine umfassende Diagnostik der individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen (z.B. mittels ICF-basierter Verfahren) schließt auch personen- und umweltbezogene Faktoren mit ein und schärft das Bewusstsein für die individuelle Ausgangslage der Schülerin/des Schülers.“*²⁹ Konkretere Ausführungen fehlen jedoch – im Unterschied zur aktuellen Version des Lehrplans für die Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, der Strukturgitter als Orientierungsrahmen zur Verfügung stellte.

Insgesamt wird nicht klar, um wen es sich bei der Zielgruppe der Lernenden im Förderschwerpunkt ‚kognitive Entwicklung‘ genau handeln soll. Während im Lehrplan zum Förderschwerpunkt Lernen und den dazugehörigen Erläuterungen noch die Absicht zu erkennen ist, diese Population genauer zu präzisieren, oszilliert der Lehrplan für den Förderschwerpunkt kognitive Entwicklung zwischen Verweisen darauf, dass es sich hierbei um eine *„höchst heterogene Gruppe“* von Schüler*innen handelt und Beschreibungen, wonach diese Adressat*innen eine intellektuelle Beeinträchtigung aufweisen und weitere komplexe Beeinträchtigungen aufweisen.³⁰ So entsteht der Eindruck, dass die Gruppe der Schüler*innen mit Förderschwerpunkt kognitive Entwicklung schlicht jene Kinder und Jugendlichen umfasst, die als kognitiv stärker beeinträchtigt erachtet werden als Schüler*innen im Förderschwerpunkt Lernen. Fraglich bleibt im Übrigen damit auch die Trennschärfe der diagnostischen Abgrenzungen zwischen den beiden Kategorien von Förderschwerpunkten.

Eine implizite Fokussierung auf Schüler*innen mit komplexen Beeinträchtigungen spiegelt sich in unterschiedlichen Sequenzen des Dokuments – auch in jenen zu den Kompetenzbereichen. Dies zeigt sich in eher basalen Interpretationen von Kompetenzen als auch in der Nichtberücksichtigung von bedeutsamen digitalen Kompetenzen, wie etwa Coding im Bereich Informatische Bildung, ausgelassen werden. Insgesamt zeigt sich hier einmal mehr, ein implizites, defizitäres Verständnis dieser Schüler*innengruppe.

Weiters folgt die gesamte Struktur des Lehrplans einer Sonderstruktur, die sich bereits darin offenbart, dass es einen Lehrplan für die gesamte Pflichtschule gibt – im Unterschied zu sämtlichen anderen Lehrplänen.

Der Lehrplan für den Förderschwerpunkt Kognitive Entwicklung enthält zudem die schulische Option des Nicht-Aufstiegs falls angenommen wird, dass *„die*

²⁹ Siehe Anlage 3, 20.

³⁰ Siehe Erläuterungen VO 6.

*Wochenstundenzahl der folgenden Schulstufe [...] zu einer Überlastung führen wird.*³¹ Eine exakte, präzise Definition des dazu notwendigen Verfahrens bleibt aus, so dass aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss die Befürchtung besteht, dass diese Option die Tür für willkürliche und intransparente Entscheidungen öffnet. Zudem wird auch nicht nachvollziehbar, auf Basis welcher Problemlage dieser Passus überhaupt in den Lehrplan aufgenommen wurde.

Beispiel Anlage 4 (Lehrplanzusatz Förderbereich Sehen/Blindheit)

Im Lehrplanzusatz Förderbereich Sehen/Blindheit steht die spezielle Förderung von sehbehinderten und blinden Schüler*innen im Mittelpunkt. Dies umfasst die Schaffung von blinden- und sehbehindertengerechten Rahmenbedingungen im Unterricht, mit deren Hilfe der adäquate Erwerb von Bildungsinhalten gewährleistet werden soll. Das Umfeld soll in die Unterrichtsgestaltung miteinbezogen werden und so eine geeignete Vorbereitung auf künftige Lebenssituationen erfolgen.³²

Wie in den anderen Lehrplänen und Lehrplanzusätzen steht auch hier die Kompetenzorientierung im Vordergrund. Die Ressourcen und Stärken der Schüler*innen sind in den Vordergrund zu rücken. Entlang der didaktischen Grundsätze des Lehrplanzusatzes soll dies u.a. durch die Berücksichtigung individueller Lernprozesse ermöglicht werden oder durch einen digital gestützten Unterricht und die Nutzung von innovativen Lehr- und Lernformaten. Wesentlicher didaktischer Grundsatz ist die übergeordnete Vorgabe, eine kompetenzfördernde Lernumgebung für sehbehinderte und blinde Schüler*innen zu schaffen.³³

Die Umsetzung des Lehrplanzusatzes Förderbereich Sehen/Blindheit erfolgt am jeweiligen Schulstandort. Die konkrete Nutzbarmachung der Inhalte des Lehrplanzusatzes liegt in der Verantwortung der Schul(cluster)leitung bzw. in jener der Lehrer*innen. In Hinblick auf die Umsetzung besteht ein schulischer Gestaltungsspielraum. So können etwa verbindliche Übungen des Lehrplanzusatzes in Pflichtgegenstände umgewandelt werden, wenn dies der Vertiefung von Schwerpunkten und der Erweiterung von Bildungsangeboten dienlich ist.³⁴

Ausdrücklich festgehalten wird, dass im Lehrplanzusatz Förderbereich Sehen/Blindheit Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf speziell berücksichtigt werden. Gleichzeitig steht die sonderpädagogische Förderung von bestimmten Schüler*innen einem inklusiven Unterricht nicht entgegen, sondern beides steht in einer

³¹ Siehe Anlage 3, 25.

³² Siehe Anlage 4, 1.

³³ Siehe Anlage 4, 3 f.

³⁴ Siehe Anlage 4, 8.

Wechselwirkung und dient der Realisierung gleichberechtigter Bildungschancen für alle Schüler*innen.³⁵

Wiewohl auch dieser Lehrplanzusatz grundlegend getragen ist vom Gedanken der Kompetenzorientierung und die Stärken und Kompetenzen der Schüler*innen im Vordergrund stehen sollen, enthält der Lehrplanzusatz diskriminierende und defizitorientierte Terminologien und Bezeichnungen, die nicht mit dem in der UN-BRK verankerten, sozialen Behinderungsmodell im Einklang stehen. So ist etwa häufig von „Schüler*innen mit Sehbeeinträchtigungen“³⁶ oder von „Sehschädigungen“³⁷ die Rede. Die verwendeten Bezeichnungen evozieren ein medizinisch-defizitorientiertes Modell von Behinderung. Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt daher nachdrücklich eine systematische Bereinigung sämtlicher nicht im Einklang mit dem in der UN-BRK verankerten sozialen Behinderungsmodell stehenden Begrifflichkeiten und Bezeichnungen – insbesondere eine Bereinigung des Begriffs „Sehschädigung“.

Weiters stellt der Unabhängige Monitoringausschuss fest, dass die Begriffe „Integration“ und „Inklusion“ nicht trennscharf bzw. nebeneinanderstehend verwendet werden. So geht zwar der Lehrplanzusatz grundsätzlich von einem inklusiven Unterrichtssetting aus und hebt dies an verschiedenen Stellen im Lehrplanzusatz auch hervor.³⁸ Gleichzeitig findet auch der Begriff „Integration“ systematisch Eingang in den Lehrplanzusatz. So sollen etwa „Lerninhalte integrativ vermittelt werden“³⁹ oder ist die Rede von „integrativem Unterricht“⁴⁰. Unter der Überschrift Leitvorstellung kommt dies besonders deutlich hervor, wo es heißt: „*Dadurch wird ihre Integration in die Welt der Sehenden erleichtert und die Chance auf eine künftige gesellschaftliche und berufliche Teilhabe sowie auf ein Höchstmaß an selbständiger Lebensführung wird beträchtlich erhöht.*“⁴¹

Die parallele Verwendung der Begriffe „Inklusion“ und „Integration“ wirft aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss die Frage auf, von welchem Verständnis der Lehrplanzusatz tatsächlich getragen ist - integrativer oder inklusiver Unterricht. Der Unabhängige Monitoringausschuss plädiert eindrücklich dafür, den Inklusionsgrundsatz der UN-BRK im Lehrplanzusatz systematisch und kohärent zu verankern, um sicherzustellen, dass ein inklusiver Unterricht im Sinne der UN-BRK gewährleistet wird.

³⁵ Siehe Anlage 4, 9.

³⁶ Siehe z.B. Anlage 4, 11 (6. Teil): „Der Förderbereich Sehen/Blindheit umfasst zusätzlich spezifische Übungen, welche die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit sicherstellen.“

³⁷ Siehe z.B. Anlage 4, 18 (Entwicklungsbereich 7): „Für Menschen mit einer Sehschädigung/Blindheit sind akustische Informationen bedeutsam für die Identifikation von Objekten (...).“

³⁸ Siehe z.B. Anlage 4, 1 (1. Teil, Allgemeines Bildungsziel): „Der Lehrplanzusatz dient als Grundlage für die Etablierung inklusiver Unterrichtssettings.“

³⁹ Siehe Anlage 4, 8 (5. Teil, Organisatorischer Rahmen)

⁴⁰ Siehe Anlage 4, 11 (6. Teil, Studententafel): „Die Aufteilung in kürzere Lernsequenzen sowie der integrative Unterricht einzelner Inhalte in anderen Unterrichtsfächern sind zulässig.“

⁴¹ Siehe Anlage 4, 2.

Im Detail regt der Unabhängige Monitoringausschuss weiters an, systematisch auf „*Brailleschrift*“ terminologisch Bezug zu nehmen und nicht auf „*Blindenschrift*“.⁴² Der Begriff evoziert ebenfalls eine defizit-orientierte, exkludierende Perspektive auf sehbehinderte und blinde Schüler*innen. Darüber hinaus empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss *Low Vision* – an verschiedenen Stellen im Lehrplanzusatz schon verankert – systematisch und durchgängig zu berücksichtigen.⁴³ Im *Entwicklungsbereich 4: Blindenspezifische Schriftsysteme* regt der Unabhängige Monitoringausschuss folgende Ergänzung an: „*Die Musiknotenschrift lesen und korrekt anwenden können.*“⁴⁴ sowie im 8. Teil des Lehrplanzusatzes im Bereich Musik die Ergänzung: „*In der Lage sein, sich musikalische Inhalte selbstständig anzueignen und in für sehende Personen lesbarer Form zu produzieren.*“⁴⁵ Nicht verständlich ist hingegen im *Entwicklungsbereich 2: Orientierung und Mobilität, im Kompetenzbereich „Orientierung“* was unter der Kompetenz „*Die Schüler und Schülerinnen können den Raum als ‚Vier-Seiten-Konzept‘ zur Orientierung nutzen*“ zu verstehen ist.⁴⁶ Ebenso missverständlich bzw. nicht nachvollziehbar ist die Formulierung im 2. Teil *Kompetenzorientierung im Zusammenhang mit Barrierefreiheit*, wieso freie Gänge zwischen den Schulbänken eine Barriere darstellen und diese zu beseitigen ist.⁴⁷ In Bezug auf diese Ausführungen erscheint aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss noch Klärungsbedarf bzw. eine redaktionelle Bereinigung von Formulierungsfehlern.

Beispiel Anlage 5 (Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation)

Die allgemeinen Bildungsziele und Leitprinzipien des Lehrplanzusatzes Förderbereich Hören/Kommunikation beziehen die UN-BRK als Basis mit ein. Das soziale Behinderungsmodell stellt die Ausgangsbasis dar. Herzstück des Lehrplanzusatzes ist die Kompetenzorientierung und die Sichtweise auf hörbehinderte/gehörlose Schüler*innen ist stärker ressourcen- und fähigkeitsorientiert ausgerichtet. Der Zusammenhang zwischen Kompetenzerwerb, Sichtbarmachung von vorhandenen Kompetenzen und Sicherstellung durch inklusive und barrierefreie Unterrichtssettings wird stark betont im gesamten Lehrplanzusatz. Allerdings fällt auch im Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation auf, dass die Begriffe „Inklusion“ und „Integration“ parallel verwendet werden. So ist auch in diesem Lehrplanzusatz punktuell die Rede von „*integrativem Unterricht*“⁴⁸ oder „*Lerninhalte werden integrativ*“⁴⁹ vermittelt.

⁴² Siehe Anlage 4, 16 (Entwicklungsbereich 4): „Bei später erblindeten Schülerinnen und Schülern erfolgt die Einführung und das Erlernen der *Blindenschrift* individuell und unabhängig von der Schulstufe.“; „Die Schülerinnen und Schüler können Texte in *Blindenschrift* selbständig verfassen.“

⁴³ Siehe Anlage 4, 6 (4. Teil, Übergreifende Themen).

⁴⁴ Siehe Anlage 4, 16.

⁴⁵ Siehe Anlage 4, 19.

⁴⁶ Siehe Anlage 4, 14.

⁴⁷ Siehe Anlage 4, 3.

⁴⁸ Siehe etwa Anlage 5, 11 (6. Teil, Studentafeln).

⁴⁹ Siehe Anlage 5, 8 (8. Teil, Organisatorischer Rahmen).

Der Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation ist modular im Sinne eines Baukastensystems an die Lehrpläne der Volksschule, Mittelschule, AHS-Unterstufe etc. (sog. Baukastensystem) angeschlossen. Inhalte können entsprechend den Lern- und Entwicklungsbedürfnissen der Schüler*innen gewählt werden. Zielgruppe des Lehrplanzusatzes sind hörbehinderte bzw. schwerhörige und gehörlose Schüler*innen. CODA-Schüler*innen werden mitberücksichtigt.⁵⁰ Übergeordnetes Ziel des Lehrplanzusatzes ist die geeignete Vorbereitung auf künftige Lebenssituationen. Die Schüler*innen sollen aktiv in die Kommunikation miteinbezogen werden, das Unterrichtssetting an gehörlose/hörbehinderte Schüler*innen angepasst werden. Ergänzt wird dies durch die didaktischen Grundsätze, die sich an der individuellen Wahrnehmung und an dem individuellen Lernprozess orientieren. Auswahl und Aufbereitung von Lehrmaterialien und die Gestaltung des Unterrichtssettings sollen an die Bedürfnisse der Schüler*innen angepasst werden und eine kompetenzfördernde Lernumgebung sicherstellen. Festgehalten wird auch, dass sich inklusiver Unterricht und die Förderung von Schüler*innen mit SPF nicht ausschließen und dass bestehende Ressourcen im Rahmen des Förderbereichs Hören/Kommunikation durch zusätzlichen Förderbedarf unberührt bleiben. Die Umsetzung erfolgt am Schulstandort unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen. Eine Umwandlung in Pflichtgegenstände ist im Rahmen des schulischen Gestaltungsspielraumes möglich.

Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist als verbindliche Übung im Ausmaß von 1-2 Stunden pro Woche im Lehrplanzusatz vorgesehen, nicht jedoch als Pflichtgegenstand. Hörende Schüler*innen können ÖGS von der 1. bis zur 8. Schulstufe als unverbindliche Übung oder Freigegegenstand belegen. Die verbindliche Übung steht nur gehörlosen und schwerhörigen Schüler*innen offen.⁵¹ Voraussetzung ist die Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu kritisieren, dass ÖGS nur gehörlosen und schwerhörigen Schüler*innen als verbindliche Übung offensteht und nicht allen Schüler*innen der Primar- und Sekundarstufe I. Es ist wesentlich, dass ÖGS als vollwertige visuell-gestische Sprache umfassend anerkannt und unterrichtet wird. Zudem ist der vorliegende ÖGS-Lehrplan nicht anschlussfähig an den ÖGS-Lehrplan Sekundarstufe II. Dort wurde ÖGS als Pflichtgegenstand bzw. verpflichtendes Wahlpflichtfach implementiert, mit der Möglichkeit, darin maturieren zu können. Aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss kann eine umfassende inklusive Bildung und gesellschaftliche Inklusion im Sinne der UN-BRK nur gewährleistet werden, wenn insbesondere gehörlose Schüler*innen ÖGS durchgängig die gesamte Bildungslaufbahn im Rahmen eines *verpflichtenden Unterrichtsfachs* erlernen.

⁵⁰ CODA steht für „Children of deaf adults“.

⁵¹ Siehe Erläuterungen VO 4.

Im Lehrplanzusatz ist bilingualer Unterricht in Form von Lautsprache und ÖGS gar nicht vorgesehen. Wie er Unabhängiger Monitoringausschuss schon in seiner Stellungnahme⁵² zum ÖGS-Lehrplan Sekundarstufe II ausgeführt hat, steht auch dies den Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses entgegen, in denen die Implementierung von ÖGS als *Unterrichtssprache* und nicht nur als Unterrichtsfach⁵³ eingemahnt wurde. Es ist auch im Lehrplanzusatz Förderbereich Hören/Kommunikation unerlässlich bilingualen Unterricht in sämtlichen Unterrichtsfächern, in dem gleichzeitig lautsprachig und in ÖGS unterrichtet wird, zu implementieren. Das ist die zentrale Grundvoraussetzung für einen inklusiven Unterricht und inklusive Bildung für gehörlose Schüler*innen. Eine konsequente bilinguale Ausbildung von Beginn an für gehörlose Schüler*innen bietet die Basis für die Entwicklung von adäquaten Schriftsprach- und weiteren Fremdsprachkenntnissen und hat in weiterer Folge entscheidende Auswirkungen auf die spätere Bildungs- und Berufslaufbahn von gehörlosen Schüler*innen.⁵⁴ Der Unabhängige Monitoringausschuss erachtet die Implementierung von bilingualem Unterricht als unerlässlich, um Inklusion und Chancengleichheit im Sinne der UN-BRK tatsächlich umzusetzen und den Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses nachzukommen. Das steht den Handlungsempfehlungen entgegen, wo explizit nicht nur ÖGS als Unterrichtsfach, sondern als durchgängige Unterrichtssprache gefordert wurde. Zudem empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss im Lehrplanzusatz den Begriff „Schüler*innen mit Hörbeeinträchtigung“ systematisch zu ersetzen durch „Schüler*innen mit Hörbehinderung“, um dem sozialen Behinderungsmodell i.S.d. UN-BRK gerecht zu werden.

Fazit:

An den vorliegenden neuen sonderpädagogischen Lehrplänen begrüßt der Unabhängige Monitoringausschuss die Kompetenzorientierung und das Bekenntnis, sich an der UN-BRK orientieren zu wollen. Die vorliegenden Lehrpläne sind als erster kleiner Schritt zu werten, die Vorgaben der UN-BRK, insbesondere in Hinblick auf Art. 24 UN-BRK, umzusetzen. Dennoch kommt der Unabhängige Monitoringausschuss nicht umhin, grundlegend zu kritisieren, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben die grundsätzliche Segregation des österreichischen Schulsystems nicht behoben und den expliziten Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses dahingehend nicht Rechnung getragen wird. Wie oben erwähnt wurde mit der Reform die Möglichkeit verpasst, ein dem

⁵² Siehe *UMA*, Stellungnahme Lehrplan ÖGS Sekundarstufe II (2024) 6, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2024/04/UMA_Begutachtung_Lehrplan-OeGS-Sek-II.pdf (zuletzt zugegriffen am 4.7.2024)

⁵³ CRPD/C/AUT/CO/2-3 Rz 57 lit d und Rz 58 lit g.

⁵⁴ Siehe etwa *Österreichischer Gehörlosenbund*, Inklusive Arbeit. Positionspapier (2021) 3 f, <https://www.oeglb.at/wp-content/uploads/2021/03/Positionspapier-ARBEIT-2021.pdf> (zuletzt abgerufen am 1.7.2024).

internationalen, ‚state of the art‘ entsprechendes und im Einklang mit der UN-BRK stehendes, ‚Curriculum für alle‘ zu erstellen.

Einige Teile der sonderpädagogischen Lehrpläne mögen widerspiegeln, was innerhalb der geltenden schulgesetzlichen Möglichkeiten in Zielperspektive von Inklusion möglich ist – wobei paradoxerweise trotzdem, wie zuvor markiert, das segregierende System verfestigt wird. Nach Auffassung des Unabhängigen Monitoringausschuss entspricht insbesondere der Lehrplan für den Förderschwerpunkt kognitive Entwicklung – trotz nun eingepflegter Kompetenzen – aufgrund der teilweise identifizierten fachlichen sowie wissenschaftlichen Lücken dennoch noch nicht den Vorgaben von Art. 24 UN-BRK und den Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses.

Als bedenklich erachtet den Unabhängigen Monitoringausschuss auch die Tatsache, dass offensichtlich keinerlei zusätzliche Budgetmittel für das gegenständliche Vorhaben einkalkuliert wurden, sodass sich das Frage stellt, ob die neuen kompetenzorientierten Lehrpläne tatsächlich seriös und in entsprechender Qualität umsetzbar sind.

Jedenfalls empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss nachdrücklich vor In-Kraft-Treten der Verordnung eine systematische Rechtsbereinigung von diskriminierenden und nicht im Einklang mit dem sozialen Behinderungsmodell der UN-BRK stehenden Terminologien und Begrifflichkeiten in den Lehrplänen und Lehrplanzusätzen, um die Kernintention des gesamten Vorhabens – Kompetenzorientierung und eine an der UN-BRK orientierten Sichtweise auf Schüler*innen mit Behinderungen – auf diese Weise nicht zu konterkarieren.

HS-Prof. Dr. Tobias Buchner und Daniela Rammel
(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. Nina Eckstein, MA:
nina.eckstein@monitoringausschuss.at